



Elternbrief zum Thema Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

am **1. März 2020** tritt das **Masernschutzgesetz** in Kraft. Kinder, die bei **Neuaufnahme** in einer Kindertageseinrichtung mindestens ein Jahr oder älter sind, müssen vor Betreuungsbeginn einen Masernimpfschutz nachweisen.

Betreuungsbeginn ab 01. März 2020	
Kinder, die bei Aufnahme <u>unter einem Jahr</u> alt sind	<u>Kein</u> Nachweis erforderlich
Kinder, die bei Aufnahme <u>mindestens ein Jahr</u> alt sind	<u>Einer</u> der drei Nachweise erforderlich: • Ärztlicher Nachweis über <u>eine</u> Masernschutzimpfung (Teilimpfung) • Ärztlicher Nachweis über Masernimmunität • Ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation (Allergie gegen Inhaltsstoffe des Impfstoffs)
Kinder, die bei Aufnahme <u>zwei Jahre oder älter</u> sind	<u>Einer</u> der drei Nachweise erforderlich: • Ärztlicher Nachweis über <u>zwei</u> Masernschutzimpfungen (vollständiger Impfschutz) • Ärztlicher Nachweis über Masernimmunität • Ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation (Allergie gegen Inhaltsstoffe des Impfstoffs)

Kinder, die **bereits in einer Einrichtung betreut** werden, müssen einen dieser Nachweise bis zum **31. Juli 2021** erbringen.

Es besteht kein Impfzwang aber eine Betreuung ist nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises möglich. Sollte kein Nachweis vorliegen, ist eine Betreuung trotz weiterhin bestehenden Betreuungsvertrages ausgeschlossen und von Seiten der Einrichtungsleitung muss eine Meldung an das Gesundheitsamt erfolgen.

Die Kosten für die Masernschutzimpfung werden von den Krankenkassen übernommen, alle weiteren Aufwendungen können von Seiten des Einrichtungsträgers nicht erstattet werden.

Für Sie als Erziehungsberechtigte besteht keine Impfpflicht, aber natürlich ist es äußerst sinnvoll, wenn Sie ebenfalls gegen Masern geimpft sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen